

Erklärung über den Erhaltungs- und Instandhaltungszustand zur Feststellung der Sanierungsbedürftigkeit des Objektes der Förderung

Gesuchsteller/in	<input type="text"/>	Gemeinde	<input type="text"/>
Einlagezahl	<input type="text"/>	Katastralgemeinde	<input type="text"/>
Bauparzelle	<input type="text"/>	materielle Anteile	<input type="text"/>
Baualter Gebäude	<input type="text"/>	Bewohnbarkeitserklärung vom	<input type="text"/>

Beschreibung der Baumaßnahme

Neubau

- Wiedergewinnungsarbeiten bzw. Abbruch und Wiederaufbau (Kubaturerweiterung mehr als 20%)

Wiedergewinnung (Sanierung)

- Wiedergewinnungsarbeiten (ohne Erweiterung)
 Wiedergewinnungsarbeiten bzw. Abbruch und Wiederaufbau (Kubaturerweiterung weniger als 20%)
 Wiedergewinnungsarbeiten bzw. Abbruch und Wiederaufbau (Kubaturerweiterung mehr als 20%)
 Wiedergewinnung der bereits für den Kauf geförderten Wohnung (Art. 61)

Baulicher Zustand des Bestandes (bitte ankreuzen)

Gebäude - außen	Normal	Mittelmäßig	Schlecht	Fotos*
Zugang (Treppen, Aufzug)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Fassade (Putz, Anstrich)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Dach (Eindeckung, Dämmung, Schalung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Wohnung - innen	Normal	Mittelmäßig	Schlecht	Fotos*
Bäder, WC (Sanitäranlagen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Böden (kalte und warme Böden)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Innenmauern (Putz, Anstrich)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Decken (Putz, Anstrich)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Fenster (Anschlüsse, Jalousien, ...)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Türen (Anschlüsse, ...)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Elektroanlage (Schalter, Leitungen, ...)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Heizungsanlage (Elemente, Verteiler, ...)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Heizraum (Kessel, Verteilung, Regelung)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Wasserleitungen (Leitungen, Elemente)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

* Es ist eine detaillierte Fotodokumentation in digitaler oder Papierform beizulegen, in welcher die betroffenen Gebäudeteile ersichtlich sind (Zugang, Fassade, Dach, Bad, Böden, Innenmauern, Decken, Fenster, Türen, Elektroanlage, Heizungsanlage, Heizraum, Wasseranschlüsse, ...), auch jener welche von der Sanierung ausgenommen sind bzw. jener, welche noch nicht ein Mindestalter von 25 Jahren aufweisen.

Die Fotodokumentation ist Bestandteil dieser Erklärung und muss in jedem Fall bereits bei Abgabe der Erklärung vorhanden sein.

In den letzten 25 Jahren sind in der Wohnung / in den Wohnungen

- keine Wiedergewinnungsarbeiten durchgeführt worden
 einige Wiedergewinnungsarbeiten durchgeführt worden

Beschreibung der bereits in den letzten 25 Jahren durchgeführten Arbeiten *

**Jegliche Arbeiten, seien es ordentliche als auch außerordentliche Instandhaltungsarbeiten, welche in den letzten 25 Jahren durchgeführt worden sind, müssen genauestens beschrieben und dokumentiert werden; sie sind in der entsprechenden Fotodokumentation zu kennzeichnen. Vorhandene Unterlagen über die an der betroffenen Wohneinheit in den letzten 25 Jahren durchgeführten Arbeiten - mit oder ohne Finanzierung seitens des Amtes für Wohnbauförderung - müssen dieser Erklärung als Kopie beigelegt werden (Projekte, technische Berichte, Angebote, Leistungsverzeichnisse etc.).

Das Amt behält sich die Durchführung eines Lokalaugenscheins zur Überprüfung der Eigenerklärung vor.

Hinweis:

Mit den Wiedergewinnungsarbeiten darf erst 30 Tage nach Abgabe des Gesuches begonnen werden; dies gilt auch für den Abbruch und Wiederaufbau eines bestehenden Gebäudes.

Information gemäß Art. 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 bezüglich der Erhebung von personenbezogenen Daten

Rechtsinhaber der Datenverarbeitung ist die Autonome Provinz Bozen. Die übermittelten Daten werden von der Landesverwaltung, auch in elektronischer Form, für die Erfordernisse des Landesgesetzes Nr.13/1998 verarbeitet. Verantwortlich für die Verarbeitung ist der Direktor der Abteilung 25 Wohnbau. Die Daten müssen bereitgestellt werden, um die angeforderten Verwaltungsaufgaben abwickeln zu können. Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten, Auszüge und Auskunft darüber und kann deren Aktualisierung, Löschung, Anonymisierung oder Sperrung, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, verlangen. Die Daten können folgenden anderen öffentlichen und/oder privaten Rechtsträgern zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben mitgeteilt werden, soweit dies in engem Zusammenhang mit dem eingeleiteten Verwaltungsverfahren erfolgt: Landesämter, Gemeinden, Katasteramt und Grundbuch, Agentur für Einnahmen und Finanzbehörde, Nisf, SIAG und Südtirol Finance AG und den konventionierten Banken. Die Information zur Verordnung ist auf unserer Website zur Verfügung: <https://gefoerderter-wohnbau.provinz.bz.it/de/home> unter der Angabe „Service“, Datenschutzbestimmungen.

Der/die zuständige Techniker/in sowie der/die Gesuchsteller/in erklären mit ihren Unterschriften und unter ihrer vollen Verantwortung, dass die entsprechende Fotodokumentation sich ausschließlich auf das Objekt des Gesuches bezieht.

Datum

Unterschrift des Gesuchstellers /
der Gesuchstellerin

Unterschrift und Stempel des Technikers /
der Technikerin

Als Anlage folgen die detaillierte Fotodokumentation wie oben beschrieben und eventuelle Unterlagen bezüglich der durchgeführten Arbeiten der letzten 25 Jahre.

Gesetzliche Bestimmungen:

Artikel 10, Absatz 6 - 1. Durchführungsverordnung zum Wohnbauförderungsgesetz - Dekret des Landeshauptmanns vom 15. Juli 1999, Nr. 42

Artikel 36, Absatz 2 - 1. Durchführungsverordnung zum Wohnbauförderungsgesetz - Dekret des Landeshauptmanns vom 15. Juli 1999, Nr. 42

Artikel 26, III Titel Abschnitt 1 des Beschlusses der Landesregierung Nr. 671 vom 08.08.2023 – Erste Durchführungsverordnung zum Landesgesetz vom 21. Juli 2022, Nr. 5 – öffentlicher und sozialer Wohnbau: Zuweisung von öffentlichen und sozialen Mietwohnungen